

Brüssel, den 12. Februar 2026  
(OR. en)

12835/14  
ADD 1 DCL 1

EF 219  
ECOFIN 796

## FREIGABE

---

|               |                       |
|---------------|-----------------------|
| des Dokuments | ST 12835/14 ADD 1     |
| vom           | 8. September 2014     |
| Neuer Status: | Öffentlich zugänglich |

---

|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Betr.: | Entwurf von Verhandlungsrichtlinien für bilaterale Übereinkünfte zwischen der Europäischen Union und Australien, Brasilien, Kanada, Hongkong, Indien, Japan, Korea, Mexiko, Saudi-Arabien, Singapur, Südafrika und den Vereinigten Staaten über den gegenseitigen Zugang zu in Transaktionsregistern erfassten Informationen über Derivatekontrakte und den Austausch einschlägiger Informationen |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

Die Delegationen erhalten als Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. September 2014  
(OR. en)

12835/14  
ADD 1

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

EF 219  
ECOFIN 796

## VERMERK

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| des     | Generalsekretariats des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| für die | Delegationen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Betr.:  | Entwurf von Verhandlungsrichtlinien für bilaterale Übereinkünfte zwischen der Europäischen Union und Australien, Brasilien, Kanada, Hongkong, Indien, Japan, Korea, Mexiko, Saudi-Arabien, Singapur, Südafrika und den Vereinigten Staaten über den gegenseitigen Zugang zu in Transaktionsregistern erfassten Informationen über Derivatekontrakte und den Austausch einschlägiger Informationen |

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf von Verhandlungsrichtlinien für bilaterale Übereinkünfte zwischen der Europäischen Union und Australien, Brasilien, Kanada, Hongkong, Indien, Japan, Korea, Mexiko, Saudi-Arabien, Singapur, Südafrika und den Vereinigten Staaten über den gegenseitigen Zugang zu in Transaktionsregistern erfassten Informationen über Derivatekontrakte und den Austausch einschlägiger Informationen.

Anl.:

**Entwurf von Verhandlungsrichtlinien für bilaterale Übereinkünfte zwischen der Europäischen Union und Australien, Brasilien, Kanada, Hongkong, Indien, Japan, Korea, Mexiko, Saudi-Arabien, Singapur, Südafrika und den Vereinigten Staaten über den gegenseitigen Zugang zu in Transaktionsregistern erfassten Informationen über Derivatekontrakte und den Austausch einschlägiger Informationen**

Die Kommission wird bei den Verhandlungen auf die Erreichung folgender Ziele hinarbeiten:

- Da OTC-Derivate weltweit gehandelt werden, werden die Übereinkünfte der Notwendigkeit und Bedeutung des gegenseitigen Zugangs der zuständigen Behörden von EU und Drittstaaten zu in den Transaktionsregistern der verschiedenen Länder erfassten Daten gebührend Rechnung tragen.
- Das Ziel der mit Australien, Brasilien, Kanada, Hongkong, Indien, Japan, Korea, Mexiko, Saudi-Arabien, Singapur, Südafrika und den Vereinigten Staaten bilateral zu schließenden Übereinkünfte wird darin bestehen, den gegenseitigen Zugang der zuständigen Behörden zu in Transaktionsregistern erfassten Informationen über Derivatekontrakte und den Austausch einschlägiger Informationen zu gewährleisten.
- Die Übereinkünfte werden gewährleisten, dass alle in Artikel 81 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten zuständigen EU-Behörden über unmittelbaren Zugang zu allen zur Erfüllung ihrer Mandate erforderlichen Informationen verfügen, wenn diese in einem Transaktionsregister in einem Drittstaat erfasst sind, mit dem eine Übereinkunft geschlossen wird.
- In den Übereinkünften werden (wie in der jeweiligen Übereinkunft oder deren Anhang aufgeführt) für jeden der betreffenden Drittstaaten die zuständigen Behörden genannt, die gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 Zugang zu in Transaktionsregistern in der EU erfassten Daten über Derivatekontrakte haben werden.
- In den Übereinkünften wird der Umfang des Datenzugangs festgelegt, d. h. die Detailtiefe der Informationen, auf die Drittstaatsbehörden bei EU-Transaktionsregistern gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 werden zugreifen dürfen, sowie die Detailtiefe der Informationen, auf die die zuständigen Behörden der EU bei Transaktionsregistern der Drittstaaten werden zugreifen dürfen.

- Die Übereinkünfte werden gewährleisten, dass alle etwaigen Hürden oder Hindernisse, die dem Zugang von EU-Behörden zu maßgeblichen Informationen in Drittstaatstransaktionsregistern im Wege stehen, beseitigt werden.
- Die Übereinkünfte werden gewährleisten, dass die Garantien, die beim Zugriff auf die in EU-Transaktionsregistern erfassten Daten im Hinblick auf die Wahrung von Berufsgeheimnissen, die Beschränkung der Nutzung der erlangten Informationen und die Vertraulichkeit gelten, den in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für den Zugang von Drittstaatsbehörden zu Daten aus EU-Transaktionsregistern vorgesehenen Garantien gleichwertig sind.
- Die Übereinkünfte werden für den Fall, dass zuständige Drittstaatsbehörden Zugang zu personenbezogenen Daten in EU-Transaktionsregistern erhalten, einen angemessenen Schutz des Rechts natürlicher Personen auf Privatsphäre und einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr gewährleisten. Die Übereinkünfte werden insbesondere gewährleisten, dass für die Weitergabe von und den Zugang zu personenbezogenen Daten die folgenden Grundsätze gelten: Zweckbindung, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, Transparenz gegenüber den Betroffenen, Rechte der Betroffenen (Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung, Widerspruch), Garantien in Bezug auf die Weiterübermittlung, Datenqualität (Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität), Vorratsdatenspeicherung (maximale Speicherdauer je nach Zweck/ funktionaler Notwendigkeit der Datenspeicherung, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit), Sicherheitsvorkehrungen (technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen), unabhängige Aufsicht, Rechtsbehelfe für die Betroffenen bei Behörden oder Gerichten und Gleichbehandlung von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen.
- In den Übereinkünften wird klar festgelegt sein, dass sie weder die EU-Datenschutzstandards oder nationalen Rechtsvorschriften in irgendeiner Weise beeinträchtigen noch die Aufsichtskompetenzen der Datenschutzbehörden einschränken.
- In den Übereinkünften muss eine Bestimmung enthalten sein, der zufolge die jeweilige Übereinkunft die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bzw. die Rechtsvorschriften der EU über den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten unberührt lässt.
- Die Übereinkünfte werden in Bezug auf die Auslegung, Anwendung und Implementierung einen Mechanismus zur Streitbeilegung vorsehen.

## **RESTREINT UE/EU RESTRICTED**

- Die Übereinkünfte werden für den Bedarfsfall die Möglichkeit einer Überarbeitung vorsehen.
- Die Übereinkünfte werden für einen Zeitraum von 4 Jahren geschlossen und werden eine Klausel enthalten, wonach sie von einer der Parteien gekündigt werden können, sowie eine Klausel, wonach sie um den gleichen Zeitraum verlängert werden können, wenn sie von keiner der Parteien gekündigt werden.
- Die Vereinbarungen werden verbindlich und von den zuständigen EU-Behörden, deren unmittelbarer Zugang sicherzustellen ist, gegenüber den in dem betreffenden Drittstaat registrierten Transaktionsregistern durchsetzbar sein.
- In den Übereinkünften wird deren territorialer Anwendungsbereich bestimmt.

DECLASSIFIED